NV-Versicherungen VVaG
Alles bestens.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Wohngebäude-Elementarschäden

BWWE WohnhausElementar 2.0 – 02/2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgrundlage
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3 Überschwemmung, Rückstau
§ 4 Erdbeben
§ 5 Erdsenkung
§ 6 Erdrutsch
§ 7 Schneedruck
§ 8 Lawinen
§ 9 Vulkanausbruch
§ 10 Nicht versicherte Schäden
§ 11 Besondere Obliegenheiten
§ 12 Wartezeit
§ 13 Kündigung
§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
§ 15 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag
§ 16 Selbstbeteiligung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

§ 1 Vertragsgrundlage
Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008).

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
a) Überschwemmung, Rückstau,
b) Erdbeben,
c) Erdsenkung, Erdrutsch,
d) Schneedruck, Lawinen,
e) Vulkanausbruch
zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau
a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
bb) Witterungsniederschläge;
cc) Austritt von Grundwasser an die Oberfläche infolge von aa) oder bb).
b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erbeben
a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes, Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
Nicht versichert sind Schäden durch:
a) ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (zum Beispiel: Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten);
b) Absenkung des Grundwasserspiegels;
c) Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in versicherten Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
aa) Sturmflut
bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3)

c) Kein Versicherungsschutz gemäß § 4 – Erdbeben – besteht für Objekte in Gebieten mit den nachstehenden Postleitzahlen:

50170 - 50171	52399 - 52441	72336	72555	79400
50189	52457 - 52499	72379 - 72393	72585	79415
52062	52531	72406 - 72475	72654	79539 - 79639
52066 - 52072	71093	72479 - 72501	72657	79689
52078 - 52146	71111	72510 - 72513	72667	88515
52222 - 52382	71155	72517 - 72519	72760 - 72810	
52388 - 52393	72070 - 72149	72531	72818 - 72829	

§ 11 Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden:

a) alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen und
b) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
c) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 12 Wartezeit

a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
b) Die Wartezeit entfällt, wenn der Versicherungsbeginn mit dem Versicherungsablauf der Vorversicherung übereinstimmt.

13 Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung der Wohngebäudeversicherung erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

§ 15 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Die Versicherungssumme und der Beitrag werden gemäß § 10 und 12 VGB 2008 angepasst.

§ 16 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 10% der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 5.000 EUR.